



## Besserer Überblick – noch bessere Pflege

Einheitlich-koordinierter Zugang zu den  
Krankenblättern eines Patienten – neue  
Möglichkeiten im schwedischen Gesundheit-  
swesen

## Besseres Ganzheitsbild

Schrittweise wird jetzt für sämtliche Dienstleister des schwedischen Gesundheitswesens die Möglichkeit eingeführt, einen gesammelten Zugang zu den Krankenblättern eines Patienten zu erhalten, und zwar unabhängig davon, wo oder von wem der Patient behandelt wurde oder wird. Im Gesundheitswesen auf kommunaler und regionaler Ebene sowie bei privaten Dienstleistern ist diese Möglichkeit zum Teil bereits Wirklichkeit.

Solange Sie kein Patient sind, brauchen Sie in dieser Hinsicht nicht aktiv zu werden. Erst wenn Sie sich akut an Ihren Hausarzt auf der Pflegezentrale oder an ein Krankenhaus wenden, werden Sie ggf. vom Pflegepersonal um Ihre Einwilligung gebeten, dass das für Ihren Fall zuständige Pflegepersonal Einsicht in bereits vorhandene Krankenblätter (die bei anderen Dienstleistern gespeichert sind) nehmen darf. Sie haben natürlich das Recht, eine solche generelle Einsichtnahme zu verweigern. In diesem Fall machen Sie selbst gegenüber dem Pflegepersonal die für Ihre aktuelle Pflege erforderlichen Angaben. Auf der Website [1177.se/sammanhallen-journalforing](https://www.1177.se/sammanhallen-journalforing) finden Sie dazu ausführliche Informationen. Dort erhalten Sie Antwort auf eventuelle Fragen; auch der Zeitplan Ihres Dienstleisters für die Einführung des einheitlich-koordinierten Zugangs zu Krankenblättern ist dort ersichtlich.



## Alles hängt miteinander zusammen

Ihre Gesundheit ist von der Summe zahlreicher Faktoren abhängig. Je mehr unser Gesundheitswesen von Ihnen weiß, desto schneller und besser wird die Pflege sein. Dies ist ja auch der Grund, warum überhaupt Krankenblätter angelegt werden.

Dort ist Ihre gesamte Krankengeschichte verzeichnet. Bisher war ein gesammelter Überblick über die Krankenblätter eines Patienten häufig nicht möglich. Die Behandlung, die Sie bei dem einen Dienstleister erhielten, ist bei einem anderen Dienstleister nicht automatisch ersichtlich. Das schwedische Patientendatenschutzgesetz ermöglicht es jetzt, dass weitere Dienstleister Ihre Krankenblätter lesen können. Der Sie behandelnde Arzt oder die Schwester erhalten dadurch Zugang zu sämtlichen relevanten Angaben, die über Sie vorhanden sind, unabhängig davon, an welche kommunale, regionale oder private Pflegeeinrichtung Sie sich gewendet haben. Wir haben dies den „einheitlich-kooordinierten Zugang“ zu den Krankenblättern eines Patienten genannt. Er bezweckt, einen Überblick über Ihre gesamte Krankengeschichte zu erhalten, um schnelle, gute und sichere Pflege zu gewährleisten.



## Nur mit Ihrer Einwilligung

Beim einheitlich-koo­rdinierten Zugang zu den Krankenblättern eines Patienten kann der verantwortliche Dienstleister mit einem Tastendruck erkennen, welche Behandlung der Patient früher (und bei anderen Dienstleistern) erhalten hat. Oder ob der Patient gegenüber gewissen Behandlungen bzw. Arzneimitteln überempfindlich reagiert. Oder ob dem Patienten ein Arzneimittel verschrieben wurde, das nicht mit anderen Mitteln kombiniert werden darf.

Der Zugriff auf solche Angaben in den Krankenblättern ist nur dem direkt behandelnden Pflegepersonal gestattet. Vor einem solchen Zugriff ist außerdem die Einwilligung des Patienten einzuholen. Bestehen Sie als Patient beispielsweise darauf, dass nicht sämtliche Angaben eingesehen werden dürfen, sondern nur Teile davon, dann können Sie die betreffenden Angaben für den Zugriff seitens anderer Dienstleister sperren lassen. Sie entscheiden, welche Angaben Sie sperren wollen und für wie lange. Gesperrte Angaben können von Ihnen auch zu jedem beliebigen Zeitpunkt wieder freigegeben werden. Die Entscheidung liegt bei Ihnen.



## 14 Fragen zum einheitlich-koo­ordinierten Zugriff auf Krankenblätter des Patienten

### Wer kann meine Angaben einsehen?

Zur Einsichtnahme ist das für den akuten Fall zuständige und identifizierte Pflegepersonal befugt, das diese Angaben benötigt, um gute und sichere Pflege zu gewährleisten. Es muss eine Beziehung Patient–Pflegepersonal (siehe Begriffserläuterung unten) bestehen, und Ihre Einwilligung für den einheitlich-koo­ordinierten Zugriff ist einzuholen.

### Wie wird sicher gestellt, dass das Patienteng­heimnis und die Privatsphäre des Patienten geschützt sind?

Nur zuständiges, identifiziertes Pflegepersonal darf Ihre Krankenblätter lesen. Ihre Einwilligung ist erforderlich. Über die Protokolldateien des Computers kann nachträglich ermittelt werden, wer Ihre Patientendaten gelesen hat. Sie haben das Recht zur Einsichtnahme der Protokolldateien. Jeder Dienstleister ist verpflichtet, die Protokolldateien regelmäßig zu überprüfen.

### Kann ich Angaben sperren lassen?

Ja. Sie entscheiden darüber, ob Ihre Krankenblattangaben ganz oder teilweise für den einheitlich-koo­ordinierten Zugriff gesperrt werden sollen. Sie entscheiden auch, ob und wann eine Sperre aufgehoben wird.

### Was passiert bei einer Sperre meiner Angaben?

Das System des einheitlich-koo­ordinierten Zugangs zu den Krankenblättern eines Patienten signalisiert dem Anwender, dass gesperrte Angaben vorhanden sind. Sie entscheiden dann, ob Sie diese Angaben für das aktuelle Pflegepersonal freigeben wollen oder nicht.

### Was geschieht bei Bewusstlosigkeit des Patienten?

In einem solchen Notfall kann das Pflegepersonal den einheitlich-koo­ordinierten Zugriff auf Ihre Krankenblatt­daten beantragen; dies gilt jedoch nicht für bereits gesperrte Patientendaten, die bei anderen Dienstleistern des Gesundheitswesens gespeichert sind. Ein solcher Notfall-Abruf von Patientendaten ist vom betreffenden Dienstleister nachträglich zu überprüfen.

### Ich will nicht zum System des einheitlich-koo­ordinierten Zugangs zu Krankenblättern gehören!

Sie haben das Recht, sich außerhalb dieses Systems des einheitlich-koo­ordinierten Zugangs zu Patientendaten zu stellen. Wenn Sie Ihre Entscheidung dem aktuellen Dienstleister mitteilen, sind Ihre Krankenblätter für andere Dienstleister unzugänglich.

### Sind meine Krankenblätter über das Internet abrufbar?

Nein. Krankenblätter von Patienten werden nur in den Datenbanken der jeweiligen örtlichen Dienstleister gespeichert.

### Gibt es ein einziges Krankenblatt pro Patient?

Nein. Einheitlich-koo­ordinierter Zugang zu Krankenblättern bedeutet, dass jeder Dienstleister eigene Krankenblätter anlegt, die dann bei Bedarf von anderen Dienstleistern eingesehen werden können, falls der Patient dazu seine Einwilligung erteilt.

### Wie steht es um Datenschutz und IT-Sicherheit?

Das schwedische Gesetz zum Patientendatenschutz und die dazu gehörigen Vorschriften regeln die Erteilung von Zugriffs­berechtigung und die Zugriffs­kontrolle. Aufsichtsamt ist die schwedische Daten­schutzbehörde (Datainspek­tionen).

### Kann ich Angaben über mein Kind sperren lassen?

Nein. Angaben über Ihre Kinder können nicht gesperrt werden. Je nach Alter und Reife kann das Kind diese Angaben selbst sperren lassen.

### Kann ein Stellvertreter seine Zustimmung zum Zugriff auf meine Patientendaten geben?

Nein. Die Einwilligung kann nur durch Sie persönlich erfolgen.

### Was ist, wenn ich mich im Ausland befinde?

Der einheitlich-koo­ordinierte Zugang zu Krankenblättern gilt nur innerhalb Schwedens.

## Umfasst der einheitlich-koordinierte Zugriff auf meine Patientendaten auch Angaben über die mir verordneten Arzneimittel?

Ja. Informationen über Arzneimittel gehören zu den Angaben, die dem einheitlich-koordinierten Zugriff auf Krankenblätter zugänglich sind.

## Warum wird ein einheitlich-koordinierter Zugang zu den Krankenblättern von Patienten eingeführt?

Der Gesetzgeber will den Schutz der Privatsphäre und die Sicherheit der Patienten stärken. Das Pflegepersonal erhält ein zuverlässigeres Ganzheitsbild der Krankengeschichte, was schnellere, gute und sichere Pflege gewährleistet.

## Erläuterung einiger Begriffe

### Beziehung Patient–Pflegepersonal

Eine solche Beziehung ergibt sich bei der Kontaktaufnahme des Patienten mit einem Dienstleister des Gesundheitswesens, um Pflege und Behandlung zu erhalten.

### Datenprotokoll (Log)

Jeder Zugriff auf elektronisch gespeicherte Krankenblätter eines Patienten wird vom Computer registriert (protokolliert) und kann nachträglich überprüft werden. Sie haben das Recht auf Einsichtnahme in diese Protokolle, um zu sehen, wer Ihre Krankenblätter gelesen hat.

### Dienstleister

Dienstleister im Gesundheitswesen gibt es auf Provinzebene (schwed. „Landsting“, z. B. Krankenhäuser) und kommunaler Ebene (schwed. „Vårdcentral“ = Pflegezentrale/) bzw. als private Dienstleister.

### Einheitlich-koordinierter Zugang zu Krankenblättern

Dadurch haben Dienstleister des Gesundheitswesens die Möglichkeit, Angaben über Patienten, die bei anderen Dienstleistern gespeichert sind, einzusehen.

### Einwilligung

Der Zugriff auf Ihre Krankenblätter, die bei anderen Dienstleistern als bei dem gerade behandelnden gespeichert sind, darf nur auf Ihre Einwilligung hin erfolgen.

### Notfall-Zugriff

Im Notfall – wenn Sie (z. B. bei Bewusstlosigkeit) nicht Ihre Einwilligung geben können – darf das Pflegepersonal einen einheitlich-koordinierten Zugriff auf Ihre Patientendaten bei anderen Dienstleistern machen. Ein solcher Notfall-Zugriff ist vom verantwortlichen Dienstleister nachträglich zu überprüfen.

### Pflegepersonal

Als Pflegepersonal gilt das für Pflege und Behandlung zuständige Personal eines Dienstleisters im Gesundheitswesen.

### Schwedisches Patientendatenschutzgesetz

Gesetz von 2008 mit gesammelten Vorschriften zur Handhabung von Patientendaten im Gesundheitswesen. Das Gesetz regelt u. a. Schutz des Patientengeheimnisses und der Privatsphäre, einheitlich-koordinierten Zugang zu Krankenblättern, Erteilung von Zugriffsbefugnissen hinsichtlich Patientendaten sowie Recht des Patienten auf Sperrung seiner Daten.

### Sperrung

Der Zugang zu Ihren Krankenblättern, die bei anderen Dienstleistern gespeichert sind, kann von Ihnen gesperrt werden.

## Haben Sie weitere Fragen? Wir helfen Ihnen!

Das Universitätskrankenhaus „Karolinska“ (Karolinska Universitetssjukhuset) wendet bereits den einheitlich-koordinierten Zugang zu Krankenblättern an. Das bedeutet, dass weitere Dienstleister des Gesundheitswesens Einsicht in die Patientendaten nehmen können, vorausgesetzt, dass diese Daten wichtig für Patientenpflege und -behandlung sind und dass der Patient seine Einwilligung erteilt hat. Falls Sie den einheitlich-koordinierten Zugriff auf Ihre Krankenblätter ablehnen, müssen Sie dies dem Pflegepersonal mitteilen. Damit wird der Zugriff auf Ihre Patientendaten seitens anderer Dienstleister gesperrt. In diesem Fall müssen Sie selbst gegenüber dem jeweiligen Pflegepersonal die für Ihre Behandlung erforderlichen Angaben machen.

Weitere Informationsmöglichkeiten:

[1177.se/sammanhallen-journalforing](https://1177.se/sammanhallen-journalforing)

[datainspektionen.se/lagar-och-regler/patientdatalagen](https://datainspektionen.se/lagar-och-regler/patientdatalagen)

[regeringen.se/sb/d/10671](https://regeringen.se/sb/d/10671)